

## 1. Diversion im Gegensatz zum herkömmlichen Strafverfahren

In den letzten Jahren ist fast weltweit ein Ringen um neue Ansätze in der ambulanten Behandlung Straffälliger zu beobachten. Dabei stehen einerseits die Suche nach praktikablen Alternativen zu den derzeit zur Verfügung stehenden Sanktionen im engeren Sinn, insbesondere der Freiheitsstrafe, andererseits die Ersetzung des klassischen Strafprozesses in der Abfolge Anklage – Hauptverhandlung – Urteil durch summarische und informelle Erledigungsformen im Mittelpunkt des Interesses.

Die international zu beobachtende Tendenz geht dahin, daß bei einem hinreichend geklärten Sachverhalt vor allem im Bereich der Bagatelldelinquenz in einem weitgehend formfreien, vereinfachten Strafverfahren an Stelle der Geld- oder Freiheitsstrafe alternative, zumeist taterorientiert wirkende Maßnahmen zum Einsatz kommen sollen. Zugleich sollen den berechtigten Interessen des Tatopfers mit einer beschleunigten Schadensgutmachung rascher als bisher zum Durchbruch verholfen und unerwünschte, unnötige Stigmatisierungseffekte vermieden werden. Diese Intentionen lassen sich unter der Sammelbezeichnung Diversion zusammenfassen.

Unter Diversion versteht man demnach alle Formen staatlicher Reaktionen auf strafbares Verhalten, welche den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen – jedoch in der Regel unter Voraussetzung der Zustimmung des Verdächtigen zur Erbringung bestimmter Leistungen – ermöglichen. Ursprünglich intendierte Diversion, jegliche staatliche Einmischung in strafrechtliche Konflikte zu vermeiden (non-intervention). Von dieser abolitionistischen Strömung sind aber die gegenwärtigen Diversionsüberlegungen doch weit entfernt. Lediglich das förmliche Strafverfahren und hier wiederum im speziellen die Hauptverhandlung sowie die mit diesem förmlichen Strafverfahren verbundenen stigmatisierenden Wirkungen einer Verurteilung sollen im Bereich der unteren und mittleren Kriminalität zurückgedrängt werden. Damit scheidet eine Intervention zum Zweck einer bloßen Strafmilderung – etwa durch Aktivieren des Milderungsgrundes der Schadensgutmachung – als Diversionsform aus.

## 2. Wesentliche Erklärungsansätze für Diversion

Ausgangspunkte für Diversionsüberlegungen sind einerseits eine Überlastung der Strafverfolgungsbehörden, die nach einer Entlastung durch vereinfachte Erledigungsarten ruft und andererseits eine Ernüchterung in der traditionellen Kriminalpolitik, die darauf zurückzuführen ist, daß weder das auf Vergeltung und Sühne aufbauende klassische Tatstrafrecht noch das individualisierende Täterstrafrecht überzeugende Erfolge brachten.

Diese Ernüchterung war auch eine Folge kriminologischer Forschungsergebnisse, die auf eine weitgehende Austauschbarkeit der strafrechtlichen Sanktionen hindeuten. Dazu kommt die Praxiserfahrung, daß Rückfall und Kriminalitätsentwicklung durch herkömmliche Strafen, insbesondere durch eine tatsächlich vollzogene Freiheitsstrafe, nur marginal beeinflußt werden. Vielmehr zeigt sich, daß die herkömmliche Strafverfolgung in manchen